

Anz. 01.03.2019

# Hunde müssen ab 1. März an die Leine

## Untere Naturschutzbehörde erinnert an gesetzliche Regelung für Vogelschutzgebiete

Kreis Soest/Sauerland – Bewusste Naturliebhaber berücksichtigen es immer: Hunde müssen in Naturschutzgebieten stets angeleint werden. Vom 1. März bis zum 31. Juli gilt zusätzlich auch die im NRW-Landesnaturschutzgesetz seit 2016 geregelte Anleinplicht in Vogelschutzgebieten. Diese Bestimmung wirkt sich für Hundehalterinnen und Hundehalter im Kreis Soest besonders aus, da viele von ihnen in ihrer Nachbarschaft zum Beispiel auf das großräumige Vogelschutzgebiet Hellwegbörde treffen.

„Durch das Vorkommen der stark bedrohten Vogelarten Kiebitz, Grauammer und Wiesenweihe oder des selten gewordenen Wachtelkönigs

hat der Kreis Soest eine besondere Verantwortung“, hebt Heiko Hoffmann hervor. Der gebürtige Pfälzer arbeitet seit September in der Unteren Naturschutzbehörde als Landschaftsökologe und ist mit seiner Kollegin Katharina Farwick-Brückhändler zuständig für die Umsetzung des Vogelschutzmaßnahmenplans Hellwegbörde. „Was viele nicht wissen: Nestter gibt es nicht nur in Hecken und Bäumen. Auch am Boden, auf Ackerflächen und auf Wiesen wird gebrütet.“ Besonders diese bodenbrütenden Arten benötigten Schutz. Sie seien durch am Boden jagende Räuber wie zum Beispiel Füchse oder Waschbären und durch Flächenverluste selten gewor-

den. Niemand sollte deshalb seinen Hund in der Brutzeit auf Feldern und Wiesen stöbern, spielen oder laufen lassen. „Denn auch häufiges Aufscheuchen der Elternvögel vom Nest kann zum Auskühlen der Eier führen oder die Elternvögel dermaßen ablenken, dass Raubtiere die schutzlosen Küken erbeuten“, so der frühere Nationalpark-Ranger Heiko Hoffmann aus seinen Beobachtungen. „Sogar junge Feldhasen und Rehkitze können schon durch das Hetzen zu Tode kommen oder sie werden von ihren Müttern nicht mehr angenommen.“

Deshalb gelte die Bitte, Hunde grundsätzlich nicht in Natur- und Vogelschutzgebieten frei laufen zu lassen,



**Neue Schilder** für Hundehalterinnen und Hundehalter präsentiert Heiko Hoffmann vom Kreis Soest. Diese Schilder werden zur nächsten Brutzeit im Vogelschutzgebiet im Kreis Soest aufgestellt. FOTO: WEINSTOCK/KREIS SOEST

denn diese böten geeignete Rückzugsräume im Außenbereich. Durch Hundekot auf landwirtschaftlichen Flächen könnten darüber hinaus Ver-

unreinigungen bei der Futter- und Lebensmittelherstellung entstehen.

Heiko Hoffmann kann nachvollziehen, dass die gesetzliche Anleinplicht und damit verbunden mögliche Geldbußen als Einschränkung für Hundehalter und Hunde empfunden werden. „Da die Bestände der heimischen Vögel der Feldflur im Kreis trotz Vogelschutzgebiet weiter zurückgehen, helfen aber diese Regelungen, in der Brutzeit Störungen zu vermindern“, wirbt er seinerseits um Verständnis.

Die genaue Abgrenzung der Natur- und Vogelschutzgebiete im Kreis Soest können auf Karten im Netz unter [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de) nachvollzogen werden.